



Zauggenriedstrasse 1
CH-3312 Fraubrunnen
T +41 31 760 30 30
F +41 31 760 30 39

gemeinde@fraubrunnen.ch
www.fraubrunnen.ch
PC-Konto 30-373-4

FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Reglement über die Feuerwehr (Feuerwehrreglement) der Gemeinde Fraubrunnen

Gültig per 01.01.2016

Änderungen per 01.01.2019



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Die Einwohnergemeinde Fraubrunnen erlässt gestützt auf

1. das kantonale Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz
2. die Kantonale Gemeindeverordnung
3. die Gemeindeordnung Fraubrunnen vom 1.1.2014

folgendes

Reglement über die Feuerwehr

Da sich die Kommissionen auf die Gemeindeordnung Fraubrunnen stützen, wird im Reglement nur „die zuständige Kommission“ erwähnt.

I. Aufgaben der Feuerwehr

Artikel 1

Aufgaben

¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Strassen-, Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde Fraubrunnen gemäss FFG.

² Auf Verlangen unterstützt die Feuerwehr benachbarte Feuerwehren.

³ Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Artikel 2

Feuerwehrdienstpflicht

¹ Die in der Gemeinde wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C zwischen dem 20. und dem 50. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

² Wenn es die Verhältnisse erfordern, kann der Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Kommission die Dienstpflicht auf den Anfang des Jahres, in dem das 19. Altersjahr und bis zum Ende, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird, ausgedehnt werden.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Artikel 3

Persönliche Feuerwehrdienstleistung

- ¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.
- ² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Artikel 4

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

- ¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.
- ² Das Kommando entscheidet, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiv in die Feuerwehr eingeteilt werden.
- ³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen und auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 5

Ärztlicher Befund

Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Artikel 6

Weiterausbildung

- ¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.
- ² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.
- ³ Das Kommando entscheidet über die Kursbesuche und über eine allfällige Beförderung in den entsprechenden Grad bzw. in die entsprechende Funktion.

Artikel 7

Kader und Fachleute

- ¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.
- ² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis das Kommando sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt. Besonders fähige Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute können über die Altersgrenze hinaus in ihrer Funktion belassen werden. Dieser Entscheidung obliegt dem Kommando.
- ³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Fachleute dürfen ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Artikel 8

Persönliche Ausrüstung

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

⁴ Unsachgemäss behandelte oder verlorene Ausrüstungsgegenstände können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

Artikel 9

Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht

Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

¹ Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind.

² Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen.

³ Auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben.

⁴ Der Partner in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft, dessen Partner Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Partner, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.

⁵ Auf Gesuch hin Personen, deren körperliche oder geistige Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt.

⁶ Auf Gesuch hin austretende Feuerwehrangehörige und deren Partner, welche bis zum Austritt mindestens 20 Jahre aktiv Feuerwehrdienst geleistet haben. Aktivzeiten in anderen Feuerwehren werden angerechnet, sofern diese von den Gesuchstellenden nachgewiesen werden. (Reduktionsansätze siehe Art. 17 Abs. 4).

⁷ Auf Gesuch hin Feuerwehrangehörige und deren Partner, die in einer anderen Feuerwehrorganisation (Gemeinde-, Orts- oder Berufsfeuerwehr) ihren Dienst leisten.

⁸ Der Entscheid liegt bei der zuständigen Kommission.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

2. Übungsdienst und Einsatz

Artikel 10

Übungsplan / Daten Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

Artikel 11

Obligatorium und Entschuldigungen

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Kann eine Übung nicht besucht werden, muss vorgängig zur Übung beim Zugführer oder der bezeichneten Stelle eine begründete schriftliche Abmeldung erfolgen.

³ Das vorgeschriebene Jahressoll an Übungen entsprechend den Feuerwehrweisungen muss erfüllt werden.

Die unterschrittenen Übungen des vorgeschriebenen Jahressolls gelten als unentschuldigte Abwesenheiten.

Ausnahmen:

- a) Krankheit und Unfall
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie
- c) Schwangerschaft
- d) Zivilschutz oder Militär

⁴ Das Kommando entscheidet bei Nichterfüllen der minimalen Übungsbesuche über den weiteren Verbleib in der Feuerwehr.

Artikel 12

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Artikel 13

Feuerwehrkommandant

¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Einsatz des Sonderstützpunktes

Artikel 14

Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenergeignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Artikel 15

¹ Für Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. Finanzierung

Finanzierungsgrundsätze

Artikel 16

¹ Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:

- a) Beiträge der GVB,
- b) Feuerwehr-Ersatzabgaben,
- c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr,
- d) Rückerstattungen von Einsatzkosten,
- e) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden.

² Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst:

- a) Betriebskosten,
- b) Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen,
- c) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden.

Artikel 16a

Spezialfinanzierung

¹ Die Aufgabe der Feuerwehr ist im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

² Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert, der Aufwandüberschuss wird als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.

Artikel 17

Ersatzabgabe

¹ Feuerwehrpflichtige Personen, die nicht aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen zwischen 20. und dem 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die maximale Ersatzabgabe ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

³ Die Höhe der Ersatzabgabe wird aufgrund der einfachen Steuer für Einkommen und Vermögen berechnet und beträgt einen prozentualen Anteil davon. Der Prozentsatz und die minimale und maximale Pflichtersatzabgabe werden vom Gemeinderat festgelegt.

Der vom Regierungsrat bezeichnete Höchstansatz darf nicht überschritten werden.

⁴ Die zuständige Kommission kann auf Gesuch hin bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen. Nach zwanzigjähriger Dienstzeit reduziert sich die Ersatzabgabe auf 50%. Nach fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit muss keine Ersatzabgabe mehr bezahlt werden.

⁵ Wenn ein Partner von der Ersatzabgabepflicht befreit ist, bezahlen Paare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Artikel 18

Befreiung von der Ersatzabgabe

¹ Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreite Personen nach Artikel 9 dieses Reglements, mit Ausnahme derjenigen nach Art. 9 Abs. 3, bezahlen keine Ersatzabgabe.

² Wenn ein Partner die Feuerwehrpflicht altershalber erfüllt hat oder von der Pflichtersatzabgabe befreit ist, bezahlt sein Partner keine Ersatzabgabe.

Artikel 19

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

¹ Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss FFG in Anspruch nehmen,



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

² Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrdienstmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,

³ Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Artikel 20

Einsatzkosten

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Arten können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Artikel 21

Kosten für Nachbarhilfe

Bei Feuerwehrleistungen ausserhalb des Gemeindegebietes kann eine angemessene Entschädigung (vgl. Feuerwehr-Weisungen der GVB) verlangt werden.

V. Zuständigkeiten

Gemeinderat

Artikel 22

Aufgaben und Befugnisse

Der Gemeinderat

¹ übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus

² legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest

³ sichert den Personalbestand in der Feuerwehr

⁴ fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement

⁵ ernennt den Kommandanten und dessen Stellvertreter unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungstatthalters

⁶ setzt die Höhe der Ersatzabgabe (Art. 17 ³), des Soldes, der Entschädigung und der Gebühren fest (Feuerwehrverordnung)

⁷ versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht

⁸ genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

⁹ spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

Artikel 23

Aufgaben und Befugnisse

Die zuständige Kommission

¹ organisiert und überwacht die Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr gemäss der kantonalen Gesetzgebung, dem Feuerwehrreglement und den Weisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern

² unterbreitet dem Gemeinderat Wahlvorschläge für die Ernennung des Kommandanten und des Stellvertreters

³ entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht (Art. 9) bzw. über Gesuche um Befreiung von der Ersatzabgabepflicht (Art. 18)

⁴ entscheidet über die Einforderung von Einsatzkosten (Art. 20) und Kosten für Nachbarhilfe (Art. 21)

⁵ beantragt zuhanden des Gemeinderates auf Antrag des Kommandos das Budget

⁶ beantragt dem Gemeinderat auszusprechende Bussen

VI. Strafen

Artikel 24

Strafen

¹ Wiederhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.00 bis Fr. 1'000.00 bestraft; für die Strafverfolgung ist die Gemeinde zuständig.

² Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach FFG bleibt vorbehalten.

VII. Rechtsmittel

Artikel 25

Beschwerde

¹ Gegen belastende Beschlüsse und Verfügungen der zuständigen Kommission kann beim Gemeinderat innerhalb von 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Dem Gemeinderat steht die volle Überprüfungsbefugnis zu.



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

VIII. Schussbestimmungen

Artikel 26

*Schlussbestimmungen
/Zwingende Anpassungen*

¹ Das vorliegende Reglement ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 1.1.2002 des Gemeindeverbands öffentliche Sicherheit.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden die Aufgaben und Zuständigkeiten, welche die Feuerwehr betreffen, in der Gemeindeordnung ausser Kraft gesetzt. (Anhang 1, Ziffer 4 Kommission Sicherheit und Verkehr, Rubrik Zuständigkeiten, a) Allgemein, Alinea 1 bis 6).

³ Wenn aufgrund neuer oder überarbeiteter Vorschriften von Bund oder Kanton Anpassungen dieses Reglements nötig werden, kann der Gemeinderat die sich aus dem übergeordneten Recht zwingend ergebenden Änderungen beschliessen.

⁴ Alle übrigen Änderungen oder Ergänzungen unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Artikel 27

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 1.12.2015.

Präsident der Gemeindeversammlung:

Gemeindeschreiber:

Sig.

Sig.

Christian Guggisberg

Michael Riedo

Auflagezeugnis

Das Reglement hat vom 30.10.2015 bis am 1.12.2015 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage – und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 30.10.2015 und Nr. 47 vom 20.11.2015 publiziert.

Der Gemeindeschreiber:

Sig.

Michael Riedo



FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 04.12.2018

Präsident der Gemeindeversammlung:

Gemeindeschreiber:

Sig.

Sig.

Peter Brunner

Michael Riedo

Auflagezeugnis

Das Reglement hat vom 02.11.2018 bis am 04.12.2018 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.
Die Auflage – und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 02.11.2018 und Nr. 47 vom 23.11.2018 publiziert.

Der Gemeindeschreiber:

Sig.

Michael Riedo